

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1795 - 1799, DOK 519.3/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen landwirtschaftl. Unternehmen - Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987 - L 2 U 36/85

Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987 - L 2 U 36/85 -

Es wird auf das Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987 - L 2 U 36/85 - hingewiesen, das sich mit der Frage des UV-Schutzes (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen befaßt.

In dem zu entscheidenden Fall beabsichtigte der Unternehmer eines landw. Betriebes, innerhalb seines Anwesens einen neuen Kälberstall zu errichten. Während der größte Teil der Neubauarbeiten an Fachunternehmen vergeben worden war, hatte sich der Unternehmer gewisse Eigenleistungen vorbehalten. Dazu zählte auch der Abbruch des bisherigen Schweinestalles, an dessen Stelle der Kälberstall mit Futterraum und anschließender Garage errichtet werden sollte.

Die zuständige LBG hatte die Entschädigung des bei diesen Abbrucharbeiten eingetretenen Unfalles des landw. Unternehmers abgelehnt. Sie ist der Auffassung, daß ein landw. Arbeitsunfall nicht vorgelegen hat, da die Abbrucharbeiten nicht losgelöst vom gesamten Bauvorhaben angesehen werden können und diese wiederum die für die Anwendung des § 777 Nr. 3 RVO erforderlichen Voraussetzungen bei weitem überschritten hätten. Diese Rechtsauffassung ist auch vom LSG – entgegen der

Vorinstanz - bestätigt worden. Begründet hat das LSG seine Entscheidung u.a. damit, daß die Abbrucharbeiten, die der Kläger bis zu seinem Unfall allein und eigenverantwortlich durchführte, nicht getrennt für sich als eigene Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb anzusehen sind. Sie seien vielmehr als Teil des gesamten Neubauprojektes zu betrachten, wobei eine Aufteilung in einzelne Bauabschnitte oder Gewerke dem Sinn und Zweck des § 777 Nr. 3 RVO widersprechen würde. Mittels einer derartigen Aufteilung könnten auch umfangreiche Vorbehaltsarbeiten eines großen landwirtschaftlichen Bauprojektes dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt werden, wodurch aber das auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragene Unfallrisiko entgegen der Tendenz des Gesetzes ungebührlich ausgedehnt würde. Die vom Kläger und seinen Arbeitskräften im Rahmen des gesamten Bauprojektes geleisteten Vorbehaltsarbeiten hätten jedoch die Arbeitskapazität seines landwirtschaftlichen Unternehmens beträchtlich überschritten, so daß die Anwendung des § 777 Nr. 3 RVO zu recht verneint worden sei.

Quelle:
Rundschreiben Nr. 114/87 vom 11.09.1987 des Bundesverbandes der

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften